

TEILNAHMEERKLÄRUNG

Risikoaufklärung, Eigenverantwortung und Haftung – Carinthia200 / Carinthia105

Feld	Angabe
Veranstaltung	Carinthia200 – nicht lizenzpflichtige Rennradveranstaltung mit Zeitnahme für Amateure auf temporär gesperrten Straßen (§ 64 StVO); Distanzen Carinthia200 (ca. 200 km) und Carinthia105 (ca. 105 km)
Ort / Datum	Villach (Kärnten), Sonntag, 20. September 2026
Veranstalter	PPG Bike Concept GmbH, Sitz Klagenfurt am Wörthersee, Geschäftsanschrift Dr. -Franz-Palla-Gasse 22/2/22, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, FN 668119 d, Landesgericht Klagenfurt, vertreten durch die Geschäftsführer Patrick Schörkmayer und Julius Rupitsch, E-Mail carinthia200@pedalperformancegroup.com (nachfolgend „VA“)
Behördliche Bewilligung	Die Bewilligungsverfahren (§ 64 StVO, K-VAG 2010) sind anhängig; die Bescheide liegen bei Erstellung dieser Fassung noch nicht vor. Streckenführung, Sperrzeiten und Cut-Off-Zeiten stehen unter dem Vorbehalt der behördlichen Bewilligung und werden nach Vorliegen der Bescheide auf carinthia200.com aktualisiert.
Vertragsgrundlagen	Teilnahmebedingungen Carinthia200 in der bei der Anmeldung geltenden Fassung (Stand 15.12.2025 bzw. 10.06.2026), Regelwerk, Gefahrenstellen-, Straßensperren- und Cut-Off-Informationen (Anhang 1)
Fassung	Österreich · 2.4 · Stand 13.09.2026 · Deutsch (englische Fassung inhaltsgleich)

Hinweis: Diese Erklärung schließt die Haftung des VA für Personenschäden nicht aus und schränkt sie nicht ein. Sie klärt über die Risiken der Veranstaltung auf, legt die Pflichten der TN fest und regelt die Haftung nur im gesetzlich zulässigen Rahmen (insbesondere § 6 KSchG). Sie enthält in § 14 Klarstellungen zu den Teilnahmebedingungen (Stand 15.12.2025 und 10.06.2026) und geht diesen insoweit vor. Die Gefahrenstellen sind auf carinthia200.com veröffentlicht und wurden im Newsletter kommuniziert; der Volltext wird mit der Anmeldebestätigung übermittelt und ist auf carinthia200.com abrufbar. Die Erklärung wird bei der Startnummernausgabe elektronisch am Tablet unterfertigt (Papier-Unterschriftsblatt nur als Fallback).

§ 1 Geltung und Rangfolge

(1) Diese Teilnahmeerklärung gilt für die Teilnahme an der Carinthia200 und der Carinthia105 am 20. September 2026 einschließlich der neutralisierten Startphase, der Verpflegungszonen und des Start- und Zielbereichs. Sie ist Bestandteil des zwischen dem VA und dem TN geschlossenen Teilnahmevertrags und konkretisiert Punkt 10 der Teilnahmebedingungen (Gefahrenaufklärung, Verhalten und Haftung) in der bei der Anmeldung geltenden Fassung (Stand 15.12.2025 oder 10.06.2026).

(2) Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen Carinthia200, das Regelwerk des VA (carinthia200.com/streckenkonzept/regelwerk), die auf carinthia200.com veröffentlichten Gefahrenstellen-, Straßensperren- und Cut-Off-Informationen (zusammengefasst in Anhang 1), die anwendbaren Bestimmungen des Österreichischen Radsportverbands (ÖRV) und der UCI sowie die Auflagen der behördlichen Bescheide. Rangfolge bei Widersprüchen: behördliche Auflagen und Sicherheitsanweisungen vor Ort, dann diese Erklärung, dann die Teilnahmebedingungen, dann das Regelwerk, dann ÖRV/UCI-Bestimmungen. Soweit diese Erklärung von den Teilnahmebedingungen abweicht, geht sie vor (§ 14).

(3) Der TN ist Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), sofern er die Teilnahme nicht im Rahmen seines Unternehmens bucht. Die zwingenden Bestimmungen des KSchG bleiben durch diese Erklärung unberührt.

§ 2 Charakter der Veranstaltung und Verkehrssituation auf der Strecke

(1) Die Veranstaltung ist ein Radsportwettbewerb mit Zeitnahme für Amateure mit rund 2.000 TN auf den Distanzen Carinthia200 und Carinthia105; eine Mitteldistanz findet nicht statt. Die Anmeldung erfolgt ohne Festlegung auf eine Distanz; der TN entscheidet erst an der Streckentrennung in Villach (km 104, § 5 Abs 7), welche Distanz er fährt. Diese Erklärung gilt für beide Distanzen. Es wird in Gruppen und im Windschatten mit hohen Geschwindigkeiten gefahren; mit einer den Wettkampfbedingungen entsprechenden Fahrweise anderer TN (Kurvenschneiden, dichtes Auffahren, Positionskämpfe) ist zu rechnen.

(2) Alle Straßen der Rennstrecke sind während der jeweiligen Sperrzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt (**Vollsperr**; Sperrzeiten in Anhang 1). Die Sperren erfolgen auf Grundlage der bei den Behörden beantragten Bescheide nach § 64 StVO; solange diese nicht vorliegen, stehen Streckenführung und Sperrzeiten unter dem Vorbehalt der Bewilligung und können sich ändern (§ 11). Nach Durchfahrt des Schlussautos werden die Straßen abschnittsweise wieder für den Verkehr geöffnet. Mit Ablauf einer Cut-Off-Zeit endet die Sperre für die dahinterliegenden Abschnitte.

(3) Mit folgenden Ausnahmen von der Vollsperr hat der TN jederzeit zu rechnen:

a) **Querungsstellen:** An den in Anhang 1 genannten Kreuzungen wird Querverkehr durch Ordner oder Polizei in Lücken des Teilnehmerfeldes freigegeben. Dort ist mit querenden Fahrzeugen zu rechnen; Anweisungen und Signale sind zu befolgen.

b) **Teilsperre Weissenstein:** Auf der L37 Ferndorfer Straße zwischen Kellerberg und Neuer Dorfstraße besteht eine wechselseitige Teilsperre. Anrainer- und Gegenverkehr ist möglich; es gilt das Rechtsfahrgebot, die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass innerhalb der Sichtweite angehalten werden kann.

c) **Fahrzeuge der Veranstaltung:** Rennleitungs-, Begleit-, Medien- und Einsatzfahrzeuge sowie die Motorradstaffel befinden sich im Rennverlauf auf der Strecke.

d) **Fahrzeuge trotz Sperre:** Die Sperre verringert das Verkehrsrisiko, beseitigt es nicht. Trotz Sperre, Absicherung und Ordnerdienst können jederzeit Fahrzeuge auf der Strecke sein – Anrainer, die Sperren missachten oder aus Hof-, Feld- und Grundstückszufahrten einfahren, vor Sperrbeginn eingefahrene Fahrzeuge, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Einsatzfahrzeuge sowie an Querungsstellen freigegebene Fahrzeuge. Eine fahrzeugfreie Strecke kann der VA nicht gewährleisten. Der TN darf darauf nicht vertrauen und hat Geschwindigkeit, Fahrlinie und Abstand so zu wählen, dass er auf ein plötzlich auftauchendes Fahrzeug reagieren kann – vor allem in Kurven, vor Kuppen, an Einmündungen und Zufahrten. Ebenso ist mit Fußgängern, Radfahrern und Tieren (frei laufendes Weidevieh, Windische Höhe) zu rechnen.

(4) **Neutralisierte Startphase:** Der Start erfolgt neutralisiert durch das Stadtgebiet von Villach hinter dem Rennleiterauto, das nicht überholt werden darf. Die Rennleitung gibt das Rennen offiziell frei.

(5) Der VA sichert Einmündungen, Querungsstellen und Gefahrenstellen nach seinem Sicherheitskonzept durch Ordner, Streckenposten, Motorradstaffel, Absperrungen und Beschilderung (Anhang 1).

§ 3 Risikoaufklärung

(1) Der Radsport ist eine Sportart mit erheblichem Verletzungsrisiko. Sporttypische Risiken der Veranstaltung, über die der TN hiermit aufgeklärt wird, sind insbesondere:

a) Stürze und Massenstürze, insbesondere im Pulk, beim Windschattenfahren, beim Überholen, in der neutralisierten Startphase, in Start-, Sprint- und Zielbereichen sowie bei Berührungen mit anderen TN;

b) hohe Geschwindigkeiten in schnellen und steilen Abfahrten mit scharfen, engen und 90-Grad-Kurven (Feistritz an der Gail, Windische Höhe, Zlan, Bad Bleiberg, Feistritz an der Drau), Kurvenkombinationen und Leitschienen;

c) Fahrbahnbeschaffenheit: Die Strecke verläuft auf öffentlichen Straßen, deren Zustand der VA weder herstellt noch laufend überwacht und der sich bis zum und am Veranstaltungstag ändern kann. Auf der **gesamten Strecke** – auch an nicht gekennzeichneten Stellen – ist mit Schlaglöchern, Rissen, Aufbrüchen, Spurrillen, Rollsplitt, Kanaldeckeln, Bodenwellen, Markierungen, Laub, Nässe und Schmutz zu rechnen; die Fahrweise ist durchgehend darauf einzustellen. Die in Anhang 1 genannten Stellen sind nur **Beispiele**, keine abschließende Aufzählung: schlechte Fahrbahn (Farchtensee, Feistritz an der Drau, Abfahrt Bad Bleiberg, Zieleinfahrt Villach), Bodenwelle und Gravel-Sektion von rund 1,5 km (Farchtensee), Bahngleise (Vorderberg, km 37 – Rutschgefahr bei Nässe), Weidegitter (Windische Höhe), Verkehrsinseln und Kreisverkehre (Villach, Finkenstein, Arnoldstein), Tunnel mit Lichtwechsel (Villach);

d) Kollisionen mit Fahrzeugen trotz Sperre (§ 2 Abs 3 lit d) sowie mit feststehenden Gegenständen (Leitschienen, Verkehrszeichen, Absperrgitter, Poller, Verkehrsinseln); besonders hoch ist das Risiko beim Schneiden von Kurven auf die linke Fahrbahnhälfte und in unübersichtlichen Abschnitten;

e) Witterung: Hitze, Kälte, Regen, Wind, Gewitter, Nebel, Hagel sowie dadurch veränderte Fahrbahnverhältnisse;

f) körperliche Überlastung: Erschöpfung, Dehydrierung, Hitzschlag, Unterkühlung, Unterzuckerung, Herz-Kreislauf-Belastung, allergische Reaktionen (z. B. Insektenstiche);

g) Material- und Ausrüstungsversagen (Reifen, Bremsen, Laufräder, Gabel, Lenker, Steckachsen, Schaltung) – auch an Material anderer TN;

h) Verhalten Dritter: Zuschauer (insbesondere an den Zuschauer-Hotspots Draubücke, Matschiedl, Windische Höhe, Zlan, Feistritz an der Drau, Bad Bleiberg, Labientschach), Freiwillige und Ordner, Tiere, unbefugte Fahrzeuge, akkreditierte Begleit-, Medien- und Einsatzfahrzeuge;

i) verzögerte Rettung: Rettungs- und Einsatzfahrzeuge benötigen je nach Anfahrtsdistanz und Streckenabschnitt Zeit bis zum Unfallort; zusätzlich kann das laufende Teilnehmerfeld auf der Strecke die Zufahrt erschweren. Die TN haben Einsatzfahrzeugen die freie Durchfahrt zu ermöglichen (§ 5 Abs 12);

j) Cut-Off-Zeiten (Anhang 1, carinthia200.com/streckenkonzept/cut-off-zeiten): Nach Ablauf einer Cut-Off-Zeit wird die Streckensperre aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt findet die Veranstaltung für den betroffenen TN nicht mehr statt; eine Weiterfahrt ist nur im allgemeinen Straßenverkehr unter voller Geltung der StVO möglich (§ 5 Abs 14).

(2) Die streckenspezifischen Gefahrenstellen sind seit 10. August 2026 unter carinthia200.com/streckenkonzept/gefahrenstellen veröffentlicht und wurden im Newsletter kommuniziert; Sperrzeiten und Querungsstellen unter carinthia200.com/strassensperren, die verbindlichen Cut-Off-Zeiten unter carinthia200.com/streckenkonzept/cut-off-zeiten. Anhang 1 fasst diese Informationen zusammen; vor Ort werden die Gefahrenstellen durch Beschilderung, Markierung und/oder Streckenposten angezeigt. Der TN bestätigt, die Gefahrenstellen-Information und Anhang 1 zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) Die Verwirklichung dieser Risiken kann zu schweren Verletzungen, dauernden gesundheitlichen Schäden und zum Tod führen. Der TN nimmt die sporttypischen Risiken in Kenntnis dieser Aufklärung bewusst in Kauf. Die gesetzliche Haftung des VA für schuldhaftes Pflichtverletzungen (§ 6) bleibt davon unberührt.

Anhang 1 – Gefahrenstellen, Sperrstatus, Querungsstellen und Cut-Off-Zeiten

Gefahrenstellen: carinthia200.com/streckenkonzept/gefahrenstellen

Sperrstatus, Sperrzeiten und Querungsstellen: carinthia200.com/strassensperren

Cut-Off-Zeiten: carinthia200.com/streckenkonzept/cut-off-zeiten

Notruf Rettung: 144 · Meldungen auf der Strecke: nächster Streckenposten · Meldungen nach dem Rennen: carinthia200@pedalperformancegroup.com

§ 4 Erklärungen des TN (Eigenverantwortung)

Der TN erklärt mit Abgabe dieser Erklärung:

- a) Er hat die Risikoaufklärung (§ 3) und die Gefahrenstellen-Information (Anhang 1) gelesen und verstanden und ist in der Lage, die Risiken eigenverantwortlich einzuschätzen. Ihm ist insbesondere bewusst, dass die Straßensperre keine fahrzeugfreie Strecke gewährleistet und er jederzeit mit Fahrzeugen auf der Fahrbahn rechnen muss (§ 2 Abs 3 lit d).
- b) Er ist gesundheitlich und konditionell in der Lage, die Distanz, für die er sich an der Streckentrennung in Villach entscheidet (Carinthia200 ca. 200 km / Carinthia105 ca. 105 km), innerhalb der Cut-Off-Zeiten zu bewältigen, und hat dies eigenverantwortlich geprüft. Er entscheidet sich nur dann für die Carinthia200, wenn er nach seinem Zustand und der bis dahin benötigten Zeit die weiteren Cut-Off-Zeiten sicher einhalten kann. Eine sportmedizinische Untersuchung vor der Teilnahme wird dringend empfohlen. Er tritt nicht an, wenn akute Erkrankungen, Verletzungen, Medikamenteneinflüsse oder sonstige Umstände die sichere Teilnahme in Frage stellen.
- c) Er verfügt über die für Gruppen- und Windschattenfahren bei hohen Geschwindigkeiten, für lange und steile Abfahrten sowie für die Gravel-Sektion erforderliche Fahrtechnik und Erfahrung.
- d) Er verwendet ein technisch einwandfreies, dem Regelwerk entsprechendes Fahrrad ohne Motorunterstützung, ohne Aufsatzlenker (Aerobars) und kein Triathlon- oder Zeitfahrrad, und hat es vor dem Start überprüft (insbesondere Bremsen, Reifen, Steckachsen/Schnellspanner, Lenker, Vorbau, Sattel). Er bringt die Startnummer gut sichtbar und unverändert (nicht gefaltet oder verdeckt) am Fahrrad bzw. an seiner Person an.
- e) Er trägt während der gesamten Veranstaltung einen fest geschlossenen, unbeschädigten Radhelm (EN 1078 oder gleichwertig).
- f) Er nimmt nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Substanzen teil, unterliegt keiner laufenden Dopingsperre und beachtet die Anti-Doping-Bestimmungen (WADA-Code, Anti-Doping-Bundesgesetz, NADA Austria).
- g) Er hat am Veranstaltungstag das 18. Lebensjahr vollendet. Personen unter 18 Jahren sind von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 10).
- h) Seine Anmeldedaten sind richtig und vollständig. Startnummer und Zeitnahmechip sind personengebunden; eine Weitergabe des Startplatzes ist untersagt (Punkt 6 der Teilnahmebedingungen).
- i) Er hat einen Notfallkontakt angegeben. Freiwillig kann er medizinische Hinweise für den Rettungsdienst auf der Rückseite der Startnummer vermerken.
- j) Er hat den Umfang seines eigenen Versicherungsschutzes geprüft (§ 8).

§ 5 Verhaltenspflichten während der Veranstaltung

- (1) Anweisungen der Rennleitung, der Kommissäre, der Ordner und Streckenposten, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Beschilderungen und Signale der Begleitfahrzeuge sind unverzüglich zu befolgen. Sie gehen dem Wettkampfinteresse vor.
- (2) Der TN fährt vorausschauend, rücksichtsvoll und seinen Fähigkeiten sowie den Strecken- und Witterungsverhältnissen angepasst. Die Teilnahme an einem Rennen befreit nicht von der allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber anderen TN. Überholvorgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie ohne Gefährdung anderer möglich sind; riskante Überholmanöver, insbesondere an Engstellen, in Kurven, in Abfahrten, im Bereich von Verpflegungszonen und im Zielbereich, sind untersagt.
- (3) Auf der gesamten Strecke gilt ausnahmslos die StVO, weil trotz Sperre jederzeit öffentlicher Verkehr, Anrainer- oder Einsatzverkehr auftreten kann (§ 2 Abs 3 lit d). Der TN fährt am rechten Fahrbahnrand, schneidet keine Kurven und überquert insbesondere in Abfahrten nie die Fahrbahnmitte; er fährt so, dass er ein plötzlich auftauchendes Fahrzeug rechtzeitig erkennen und darauf reagieren kann. Die Strecke darf nur in Fahrtrichtung der Veranstaltung befahren werden; Umkehren ist untersagt. Das Befahren und Überholen von Gehsteigen und Radwegen ist untersagt. Verstöße führen zur Disqualifikation.
- (4) An Querungsstellen gilt zusätzlich striktes Rechtsfahrgebot; Quer- und Gegenverkehr ist jederzeit einzukalkulieren. Auf der Teilsperre Weissenstein trennen Pylonen die für den öffentlichen Verkehr freigegebene von der den TN vorbehaltenen Fahrbahnhälfte; das Befahren der öffentlichen Hälfte ist untersagt und führt zur Disqualifikation.
- (5) In der neutralisierten Startphase durch Villach ist das Rennleiterauto nicht zu überholen; der TN ordnet sich im Feld ein und achtet besonders auf Verkehrsinseln und Kreisverkehre.
- (6) **Bahnübergang Vorderberg (km 37):** Für die Dauer der Durchfahrt des Teilnehmerfeldes wird ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Kommt es dennoch zu Zugverkehr oder sind die Schranken geschlossen oder schließen sich, gilt bei Rotlicht, Läutewerk oder auf Anweisung der Streckenposten oder des Bahnpersonals: **anhalten und stehen bleiben**, bis freigegeben wird. Umfahren, Unterqueren oder Übersteigen der Schranken und jedes Überqueren der Gleise vor der Freigabe führen zur sofortigen Disqualifikation. Die Wartezeit wird nicht gutgeschrieben, bei den Cut-Off-Zeiten aber berücksichtigt. Nach Freigabe sind die Gleise langsam und möglichst rechtwinkelig zu überfahren.
- (7) An der Streckentrennung in Villach (vor der Draubücke nach dem Tunnel) entscheidet der TN, welche Distanz er fährt: Wer die Carinthia105 fährt oder ins Ziel einfährt, hält sich links; wer die Carinthia200 fährt, hält sich rechts. Der Spurwechsel ist rechtzeitig und ohne Gefährdung anderer durchzuführen. Wer den Kontrollpunkt Villach (km 104) nach 11:30 Uhr erreicht, darf nicht mehr auf die 200-km-Strecke abzweigen und wird auf die 105-km-Strecke geleitet.
- (8) Verpflegungszonen sind durch Schilder gekennzeichnet. In ihnen ist die Geschwindigkeit zu verringern, rechts zu halten und Abfall ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abzuwerfen. Fremdverpflegung außerhalb der Verpflegungszonen ist nur gemäß Regelwerk zulässig.
- (9) Untersagt sind: die Benützung von Kopfhörern oder Ohrstöpseln, das Telefonieren während der Fahrt, die Verwendung des Mobiltelefons zum Filmen oder Fotografieren während der Fahrt, das Mitführen von Kindern oder Anhängern, die Begleitung durch nicht akkreditierte Fahrzeuge oder Radfahrer, das Fahren ohne Startnummer oder Zeitnahmechip sowie das Verlassen der ausgeschilderten Strecke. **Im Zielbereich und im Zielkanal ist die Begleitung durch nicht teilnehmende Personen – auch Kinder – untersagt.**

(10) **Meldepflicht:** Erkennt der TN ein Sicherheitsrisiko (Hindernisse oder Fahrzeuge auf der Strecke, fehlende oder beschädigte Absperrungen, verletzte TN, Tiere), meldet er dies unverzüglich dem nächsten Streckenposten.

(11) Wer die Veranstaltung abbricht, hat sich beim nächsten Streckenposten, bei der nächsten Verpflegungsstation oder bei der Rennleitung unter Angabe der Startnummer offiziell abzumelden und darf die Ziellinie nicht überfahren; die Abmeldung ist zwingend, damit keine unnötige Such- oder Rettungsaktion eingeleitet wird. Die Startnummer ist abzunehmen oder unkenntlich zu machen. Der VA stellt einen Schlussbus (Besenwagen) zum Start-/Zielbereich bereit; auch eine eigenständige Rückfahrt setzt die vorherige offizielle Abmeldung voraus und darf nicht entgegen der Fahrtrichtung der Veranstaltung erfolgen.

(12) Der TN ist verpflichtet, verunfallten TN im zumutbaren Umfang Hilfe zu leisten (insbesondere Erste Hilfe leisten, die Unfallstelle absichern und die Rettungskette in Gang setzen), Notfälle unverzüglich über den Notruf 144 (Rettung) sowie beim nächsten Streckenposten zu melden und Einsatzfahrzeugen die freie Durchfahrt zu ermöglichen (Platz machen, rechts halten, gegebenenfalls anhalten).

(13) Die Rennleitung kann TN, die Cut-Off-Zeiten nicht einhalten oder erkennbar nicht einhalten werden, gesundheitlich beeinträchtigt erscheinen, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, offensichtlich mangelhafte oder unsichere Ausrüstung (insbesondere verbotene Aerobars oder Zeitfahräder) verwenden, gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen, Kurven schneiden oder die Fahrbahnmitte überqueren, gesperrte Gehsteige oder Radwege befahren, Anweisungen am Bahnübergang missachten oder sonst gegen diese Erklärung, das Regelwerk oder Anweisungen verstoßen, warnen, vom Start ausschließen, aus dem Rennen nehmen, disqualifizieren oder von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Werden Videos oder Fotos veröffentlicht, die erkennbar während der Fahrt mit dem Mobiltelefon des TN aufgenommen wurden, führt dies – auch nachträglich – zur Disqualifikation. Bei einem vom TN verschuldeten Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

(14) Mit Ablauf einer Cut-Off-Zeit bzw. mit Aufhebung der Streckensperre endet die Veranstaltung für den betroffenen TN. Eine Weiterfahrt erfolgt außerhalb der Veranstaltung im allgemeinen Straßenverkehr unter voller Geltung der StVO und in eigener Verantwortung.

§ 6 Haftung des VA

(1) Der VA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er, seine Organe oder Personen, für die er einzustehen hat (§ 1313a ABGB), durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten – insbesondere der Pflicht zur Sicherung der Rennstrecke – verursachen.

(2) **Die Haftung für Schäden an der Person (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) wird durch diese Erklärung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.**

(3) Die Verwirklichung sporttypischer Risiken (§ 3), die nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des VA oder ihm zurechenbarer Personen beruht, begründet keine Haftung des VA. Das gilt insbesondere für Stürze und Kollisionen, die ausschließlich durch das Verhalten von TN, durch das Material des TN oder durch dessen körperliche Verfassung verursacht wurden, sowie für Kollisionen mit Fahrzeugen, Personen oder Tieren, die trotz ordnungsgemäßer Sperre und Absicherung auf die Strecke gelangen, sofern den VA kein Verschulden an der Sicherung trifft. Verstößt der TN gegen § 5 Abs 3, ist dies bei der Bemessung eines Mitverschuldens (§ 1304 ABGB) zu berücksichtigen.

(4) Für **leicht fahrlässig** verursachte **Sachschäden** – insbesondere an Fahrrädern, Ausrüstung, Bekleidung und sonstigen mitgeführten oder im Rahmen von Serviceleistungen (Bike-Service, Kleiderbeutel-Transport, Garderobe) übergebenen Gegenständen – haftet der VA nicht. Dieser Ausschluss gilt **nicht** für Personenschäden, **nicht** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und **nicht** für Schäden, die auf einer Verletzung der Pflicht zur Sicherung der Rennstrecke beruhen. Dem TN wird empfohlen, hochwertiges Material gesondert zu versichern.

(5) Andere TN, Zuschauer und sonstige Dritte, die nicht im Auftrag des VA tätig sind, sind keine Personen, für die der VA einzustehen hat. Für deren Verhalten haftet der VA nur, soweit ihn selbst ein Organisationsverschulden trifft.

(6) Unfälle, Schäden und sicherheitsrelevante Vorfälle sollen dem VA unverzüglich – vor Ort bei der Rennleitung oder der Ziel-Info, nachträglich per E-Mail an carinthia200@pedalperformancegroup.com –, nach Möglichkeit noch am Veranstaltungstag, gemeldet werden, um Dokumentation und Beweissicherung (Zeugen, Fotos, Unfallbericht) zu ermöglichen. Die Meldung ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 7 Verhältnis zu anderen TN und Dritten

(1) Die TN haften einander und Dritten (Zuschauern, Anrainern, Ordern, Freiwilligen) nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen (§§ 1295 ff ABGB). Berührungen und Stürze, die dem Wettkampfcharakter entsprechen, begründen nach der Rechtsprechung in der Regel keine Haftung; Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht gegenüber anderen TN (§ 5 Abs 2) können jedoch zur Haftung führen.

(2) Der VA ist an solchen Ansprüchen nicht beteiligt. Die VA-Haftpflichtversicherung (§ 8 Abs 1) deckt die persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden TN nicht.

(3) Verursacht der TN schuldhaft Schäden Dritter, für die der VA in Anspruch genommen wird, hält der TN den VA im Umfang seines Verschuldensanteils schad- und klaglos. Ein eigenes Verschulden des VA bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dadurch entstehen, dass der TN entgegen § 5 Abs 9 nicht teilnehmende Personen in den Zielbereich oder Zielkanal mitnimmt.

(4) Schäden am Eigentum Dritter oder des VA (Absperrmaterial, Fahrzeuge, Grundstücke, Zeitnahmeeinrichtungen) sind unverzüglich zu melden.

§ 8 Versicherung

(1) Der VA hat für die Veranstaltung eine VA-Haftpflichtversicherung bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG abgeschlossen (Polizze Nr. 2234/002483-9, Laufzeit 14. bis 23. September 2026, Pauschalversicherungssumme EUR 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden, kein Selbstbehalt; § 3 Abs 2 K-VAG 2010). Sie deckt im Rahmen ihrer

Bedingungen (AHVB und EHVB 2004) Schadenersatzverpflichtungen des VA aus der Veranstaltung. Sie ist keine Unfallversicherung für TN und ersetzt keine Schäden, für die der VA nicht haftet.

(2) Dem TN wird dringend empfohlen, vor der Teilnahme zu prüfen, ob seine private Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung die Teilnahme an Radrennen und Wettbewerben mit Zeitnahme deckt. Das gilt besonders für die Privathaftpflicht: Verursacht ein TN einem anderen TN oder einem Dritten einen Schaden, haftet er dafür persönlich (§ 7 Abs 1); die Versicherung des VA greift dafür nicht. Viele Versicherungsbedingungen schließen die Teilnahme an Rennveranstaltungen aus oder beschränken sie. Rettungs-, Bergungs- und Rücktransportkosten (insbesondere Hubschraubereinsätze) sind nicht immer gedeckt.

(3) Eine Teilnehmerversicherung ist im Startgeld nicht enthalten und wird vom VA nicht angeboten oder vermittelt.

(4) Kosten von Rettungs-, Bergungs- und Transportmaßnahmen, die nicht von einer Versicherung getragen werden, trägt der TN, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche gegen einen Verursacher.

§ 9 Notfall und medizinische Versorgung

(1) Der TN ist damit einverstanden, dass ihm im Notfall durch den Rettungs- und Sanitätsdienst sowie das medizinische Personal der Veranstaltung (Medical Service) Erste Hilfe geleistet und erforderlichenfalls ein Transport in eine Krankenanstalt veranlasst wird. Dabei verarbeitete Gesundheitsdaten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet.

(2) Der Rennarzt bzw. das Sanitätspersonal kann einen TN aus medizinischen Gründen aus dem Rennen nehmen; diese Entscheidung ist verbindlich.

(3) Der TN ist einverstanden, dass sein angegebener Notfallkontakt im Notfall verständigt wird.

§ 10 Mindestalter

(1) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, die am Veranstaltungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen unter 18 Jahren sind von der Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt für beide Distanzen und unabhängig von einer Lizenz eines nationalen Radsportverbands oder der Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten. Eine Zustimmung von Erziehungsberechtigten wird nicht entgegengenommen.

(2) Der VA prüft das Alter bei der Startnummernausgabe anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Ergibt die Prüfung, dass der TN am Veranstaltungstag das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden Startnummer und Zeitnahmechip nicht ausgegeben; das Startgeld wird in diesem Fall zurückerstattet.

(3) Wer bei der Anmeldung ein unrichtiges Geburtsdatum angibt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen; ein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes besteht in diesem Fall nicht.

§ 11 Änderungen, Neutralisation, Abbruch

(1) Der VA kann aus Sicherheitsgründen – insbesondere bei Witterung, Unfällen, behördlichen Anordnungen oder Straßenschäden – Strecke, Zeitplan, Cut-Off-Zeiten und Startmodus ändern, das Rennen neutralisieren, unterbrechen oder abbrechen. Solche Entscheidungen werden über Rennleitung, Streckenposten, Begleitfahrzeuge, SMS-Service, E-Mail, Social Media oder vor Ort kommuniziert und sind unverzüglich zu befolgen.

(2) Rückerstattungen bei Absage, Abbruch oder Änderung richten sich nach den Teilnahmebedingungen in der durch § 14 Abs 4 klargestellten Fassung.

§ 12 Datenschutz, Bild- und Tonaufnahmen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Anmeldedaten, Zeitnahme, Ergebnislisten, Notfallkontakt, SMS-Service) richtet sich nach der Datenschutzerklärung des VA (carinthia200.com/datenschutzerklärung). Gesundheitsdaten werden nur im Notfall und ausschließlich zur medizinischen Versorgung verarbeitet (§ 9). Das Unterschriftsbild und die Protokolldaten der elektronischen Unterfertigung (Zeitpunkt, Startnummer, Fassung, Gerät, Ausweisprüfung) werden zum Nachweis der Aufklärung zehn Jahre gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben; biometrische Merkmale der Unterschrift werden nicht erfasst.

(2) Bild- und Tonaufnahmen der Veranstaltung und deren Verwendung richten sich nach Punkt 12 der Teilnahmebedingungen in der durch § 14 Abs 7 klargestellten Fassung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht. Hat der TN als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen dieses Staates von dieser Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs 2 Rom I-VO).

(2) Für Klagen von und gegen Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für TN, die Unternehmer sind, gilt der in den Teilnahmebedingungen vereinbarte Gerichtsstand.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Diese Erklärung wird in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt; die Fassungen sind inhaltsgleich. Im Zweifel ist die Fassung maßgeblich, in der der TN die Erklärung abgegeben hat.

(5) Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(6) Diese Erklärung wird elektronisch auf einem Tablet durch Anhaken der Bestätigungen und eigenhändige Unterschrift auf dem Bildschirm abgegeben (elektronische Signatur im Sinn des Art 3 Z 10 eIDAS-VO). Ihr kommt dieselbe Wirkung zu wie einer handschriftlichen Unterschrift; eine besondere Form ist nicht erforderlich (Art 25 Abs 1 eIDAS-VO). Der Volltext dieser Erklärung wird dem TN vorab mit der Anmeldebestätigung übermittelt und ist auf carinthia200.com abrufbar. Die unterfertigte Fassung wird vom VA gespeichert und dem TN auf Anfrage (carinthia200@pedalperformancegroup.com) übermittelt. Bei technischem Ausfall erfolgt die Unterfertigung auf dem Papier-Unterschriftsblatt.

§ 14 Klarstellungen zu den Teilnahmebedingungen (Stand 10. Juni 2026)

(1) Diese Klarstellungen gelten für beide Fassungen der Teilnahmebedingungen (Stand 15.12.2025 und Stand 10.06.2026); maßgeblich ist die bei der Anmeldung geltende Fassung. Die Teilnahmebedingungen bleiben im Übrigen aufrecht. Soweit die

folgenden Klarstellungen von ihnen abweichen, gehen die Klarstellungen vor. Sie stellen die TN besser oder präzisieren bestehende Regelungen. Ausschließlich § 6 Abs 4 (Sachschäden) und § 8 Abs 4 (Kosten nicht versicherter Rettungsmaßnahmen) dieser Erklärung gehen über die Teilnahmebedingungen hinaus und werden mit der Unterschrift des TN vereinbart.

(2) **Zu Punkt 3 (Geltungsbereich):** Nachträgliche Informationen des VA werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie Sicherheits- oder Streckeninformationen betreffen, aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen erforderlich und für die TN zumutbar sind und auf carinthia200.com veröffentlicht sowie per Newsletter oder E-Mail an die bei der Anmeldung angegebene Adresse übermittelt wurden.

(3) **Zu Punkt 5 und 7 (Rückerstattung):** Der Ausschluss der Rückerstattung gilt nicht, soweit der VA die Nichtdurchführung zu vertreten hat oder zwingendes Recht eine Rückerstattung vorsieht. Hinweis: Ein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz besteht nicht, weil die Veranstaltung an einem bestimmten Termin stattfindet (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

(4) **Zu Punkt 8 (Durchführung, Änderung, Abbruch und Absage):** Änderungen von Strecke, Ablauf, Cut-Off-Zeiten und Programm erfolgen nur aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Auflagen oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten, für die TN zumutbaren Gründen. Die Wendung „kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz“ gilt mit folgender Maßgabe: Bei Neutralisation, Unterbrechung oder Abbruch nach dem Start aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Anordnung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes; Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden bleibt unberührt (§ 6). Wird die Veranstaltung vor dem Start aus Gründen abgesagt, die der VA nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), wird der Startplatz auf das Folgejahr übertragen; alternativ erhält der TN auf Wunsch eine Rückerstattung von höchstens 30 % des Startgeldes. Wird die Veranstaltung aus Gründen abgesagt, die der VA zu vertreten hat, wird das Startgeld zurückerstattet.

(5) **Zu Punkt 10 (Gefahrenaufklärung, Verhalten und Haftung):** Die Wendung „auf eigene Gefahr und Verantwortung“ bedeutet die Inkaufnahme der sporttypischen Risiken im Sinn des § 3 Abs 3; sie schließt die Haftung des VA nicht aus und schränkt sie nicht ein (§ 6 Abs 2). An die Stelle der Verpflichtung, „alle Verkehrsregeln (insbesondere Straßenverkehrsordnung)“ einzuhalten, tritt § 5 Abs 3 und 4 (StVO-konformes Fahrverhalten auf der gesamten Strecke, kein Kurvenschneiden; zusätzliches Rechtsfahrgebot an Querungsstellen und auf der Teilsperre Weissenstein). An die Stelle der Verpflichtung, die Strecke zu besichtigen, tritt die Kenntnisnahme der Gefahrenstellen-Information (§ 3 Abs 2, Anhang 1). Die nur in der englischen Fassung enthaltene Freistellungsklausel („indemnify and hold the Organizer harmless ...“) wird durch § 7 Abs 3 ersetzt (Freistellung nur bei Verschulden und im Umfang des Verschuldensanteils).

(6) **Zu Punkt 11 (Disqualifikation und Ausschluss):** Die Ausschlussgründe werden durch § 5 Abs 13 konkretisiert (u. a. mangelhafte Ausrüstung, Kurvenschneiden, Befahren gesperrter Gehsteige/Radwege, Missachtung des Bahnübergangs); „dem Ruf der Veranstaltung schaden“ erfasst grob unsportliches, rechtswidriges oder diskriminierendes Verhalten.

(7) **Zu Punkt 12 (Rechteübertragung):** Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Veranstaltung verwendet der VA für die Berichterstattung über die Veranstaltung, deren Dokumentation und die Eigenwerbung für seine Veranstaltungen (Website, Social Media, Print, Presse). Der TN kann der weiteren Verwendung einzelner Aufnahmen, die ihn erkennbar zeigen, jederzeit für die Zukunft widersprechen (carinthia200@pedalperformancegroup.com). Eine Verwendung für Werbung Dritter erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung. Personenbezogene Daten werden nach der Datenschutzerklärung (carinthia200.com/datenschutzerklärung) verarbeitet; Start- und Ergebnislisten enthalten Name, Startnummer, Jahrgang, Nationalität, Verein und Ergebnis; der Veröffentlichung des Namens kann per E-Mail widersprochen werden.

(8) **Zu Punkt 13 (Schlussbestimmungen):** Der VA ändert die Teilnahmebedingungen für bestehende Anmeldungen nur, soweit dies aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen erforderlich und zumutbar ist. Die Rechtswahl gilt mit der Maßgabe des § 13 Abs 1 dieser Erklärung (zwingendes Verbraucherrecht des Aufenthaltsstaates bleibt unberührt). Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung der Teilnahmebedingungen gilt die für den TN günstigere Regelung.

(9) **Zu Punkt 4 (Teilnahmevoraussetzungen):** Die in Punkt 4 vorgesehene Teilnahmemöglichkeit für 16- bis 18-Jährige auf der Kurzstrecke entfällt. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, die am Veranstaltungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10). Bereits angemeldete Personen unter 18 Jahren werden vom VA verständigt; ihr Startgeld wird zurückerstattet oder auf Wunsch auf das Folgejahr übertragen.

Bestätigung des TN

A. Elektronische Unterfertigung am Tablet bei der Startnummernausgabe

Der TN bestätigt diese Erklärung bei der Startnummernausgabe elektronisch auf einem Tablet: Nach Prüfung des Lichtbildausweises durch das Veranstalterteam werden Anmeldedaten und Startnummer angezeigt, die Risikoaufklärung und die Gefahrenstellen sind vollständig zu lesen, die Bestätigungen sind einzeln aktiv anzuhaken, anschließend unterschreibt der TN eigenhändig auf dem Bildschirm. Die Erklärung wird mit Zeitstempel, Fassung und Startnummer als unveränderbares PDF gespeichert; der TN erhält sie auf Anfrage. Startnummer und Zeitnahmechip werden ausschließlich persönlich nach der Unterfertigung ausgegeben; dies gilt auch bei Nutzung der Pick-up-Option. Bei technischem Ausfall wird das Papier-Unterschriftsblatt verwendet. Die Gefahrenstellen sind seit 10. August 2026 auf carinthia200.com veröffentlicht und wurden im nachfolgenden Newsletter kommuniziert. Der Volltext dieser Erklärung samt Anhang 1 wird gemeinsam mit der Anmeldebestätigung übermittelt, die der TN zur Startnummernausgabe mitbringt, ist auf carinthia200.com abrufbar und liegt bei der Startnummernausgabe auf.

B. Ab der Anmeldung 2027 zusätzlich: Online-Bestätigung (gesonderte, nicht vorangekreuzte Checkbox)

☐ Ich habe die Teilnahmeerklärung „Risikoaufklärung, Eigenverantwortung und Haftung“ samt Anhang 1 gelesen und verstanden. Ich gebe die darin enthaltenen Erklärungen ab und verpflichte mich zur Einhaltung der Verhaltenspflichten. Mir ist bewusst, dass die Teilnahme mit erheblichen Verletzungsrisiken bis hin zu dauernden Schäden oder Tod verbunden ist.